

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Funkwerkstatt bzw. PSA-Pflegestelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.11.2015 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 18.12.2007 tritt zeitgleich außer Kraft.

Berchtesgaden, 29.9.2015

Franz Rasp
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 29.9.2015**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1 Strecken- und Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeugs bis zum Einsatzort und zurück berechnet.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeug			Streckenkosten EUR / km	Ausrücke-stunden- kosten EUR / h
1.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	3,39	31,40
1.2	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,17	27,94
1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	7,94	143,15
1.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6 bzw. LF 10	6,10	102,05
1.5	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	6,18	98,99
1.6	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	3,57	71,64
1.7	Rüst- bzw. Gerätewagen	RW	8,67	143,33
1.8	Versorgungs-LKW	V-LKW	3,80	36,42
1.9	Drehleiter	DLK 23/12	12,61	231,35
1.10	Mannschaftstransportwagen	MTW	2,80	23,25
1.11	Lastkraftwagen < 7,5 to.	LKW klein / GW-L1	3,80	36,42
1.12	Anhänger, 1-achsig		1,50	12,50

2 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät		Arbeitsstundenkosten	
		EUR / h	EUR / Tag
2.1	Allzweckpumpe	7,00	
2.2	Atemluftkompressor	13,00	
2.3	Be- und Entlüfungsgerät	13,00	
2.4	Greifzug		27,00
2.5	Handfeuerlöscher		10,00

2.6	Hebekissen	20,00	
2.7	Kettensäge, Trennschleifer	20,00	
2.8	Kübelspritze		10,00
2.9	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	27,00	
2.10	Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	27,00	
2.11	Saug- und Druckschlauch		1,00
2.12	Scheinwerferanlage	13,00	
2.13	Schlauchbrücke		7,00
2.14	Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00
2.15	Stromgenerator	20,00	
2.16	Tauchpumpe	10,00	
2.17	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000	20,00	
2.18	Wasser-, Mehrzwecksauger	7,00	
2.19	Ziehfix		4,00
2.20	sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

Die Kosten werden pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

3 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Personalkosten		Stundensatz EUR
3.1	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Sicherheitswachen		Stundensatz EUR
3.2	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	13,70

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4 Leistungen der Werkstätten für Dritte

Im Falle von Leistungen der Werkstätten für Dritte können die Kosten nach vorheriger Vereinbarung (entsprechend des Leistungsumfangs) pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben werden. Die Pauschalsätze umfassen in diesem Fall den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang wird nicht verrechnet (z.B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile).

Alle sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten je Zeitstunde in Höhe von 35,00 Euro abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.